

# Deliktsunfähigkeit: Leistung bei fehlender Haftung

10.05.2016

Haftpflicht (Privat)



**Wir leisten über das gesetzlich festgelegte Maß hinaus – darauf können sich Ihre Kunden verlassen! Das beste Beispiel: Deliktsunfähigkeit! Die PHV KLASSIK-GARANT reguliert Schäden auch bei fehlender Haftung. Das gilt nicht nur bei Kindern, sondern bei allen mitversicherten Personen, die deliktsunfähig sind.**

Bekannt ist, dass Kinder bis zum siebten Lebensjahr nicht haftbar gemacht werden können, da sie nicht deliktsfähig sind. Im Straßenverkehr gilt diese Regel sogar bis zum zehnten Lebensjahr. Das ist so im BGB geregelt. Was weniger bekannt ist: Diese Regelung hat auch bei allen anderen Personen Gültigkeit, die deliktsunfähig sind – so beispielweise, wenn jemand aufgrund von „krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen einen Schaden zufügt“ (§ 827 BGB). Auch in diesen Fällen kann der Schädiger nicht haftbar gemacht werden. Konkret können das unter anderem demenzkranke Personen sein, die aufgrund der krankheitsbedingten geistigen Beeinträchtigung einen Schaden verursacht haben.

**Deliktsunfähigkeit: Die VHV geht einen Schritt weiter**

Obwohl dies vom Gesetzgeber nicht gefordert wird, gewähren viele Versicherer eine Schadenregulierung ohne Prüfung der Deliktsunfähigkeit – sofern dies vom Versicherungsnehmer gewünscht wird (Deliktsunfähigkeitsklausel). Wichtig zu wissen: Das gilt bei vielen dieser Gesellschaften nur für die deliktsunfähigen Kinder. Die VHV geht in der Familienversicherung der PHV KLASSIK-GARANT einen Schritt weiter! Wir bestätigen die Leistung bei fehlender Haftung für **sämtliche** mitversicherten Personen, also auch für die mitversicherten Eltern oder Großeltern.

Übrigens: Viele Versicherer begrenzen ihre Leistungen für derartige Fälle auf ein Sublimit. Dagegen bietet die VHV für Personenschäden volle Leistung bis zur Versicherungssumme. In PHV KLASSIK-GARANT sind das 10 Mio. EUR – und mit dem Baustein EXKLUSIV sogar bis zu 50 Mio. EUR.

#### **Noch ein wichtiger Hinweis:**

Denken Sie daran – bei der VHV muss bei Neuabschluss einer PHV eine bekannte Erkrankung, wie z.B. Demenz **nicht** angezeigt werden. Versicherungsleistungen werden deswegen nicht verweigert. Kommt es mangels eines gesetzlichen Haftungsanspruchs nach § 827 BGB zu keiner Entschädigungsleistung und wird auch der Eintritt der Deliktsunfähigkeitsklausel nicht gewünscht, bleibt die Abwehrleistung unbegründeter Ansprüche grundsätzlich bestehen.